

Wissen, aber auch ein solides fachliches Können. Dabei wird für das Gericht der zuverlässige Sachverständige eine wichtige Rolle spielen.

Die §§ 22, 23 StEG sind ein Ergebnis der Erfahrungen aus dem Kampf gegen die Staatsverbrechen in den ersten Jahren der Herausbildung und des Bestehens der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR. Sie stimmen im wesentlichen mit den betreffenden Strafrechtsnormen der anderen sozialistischen Staaten überein. Schließlich muß erwartet werden, daß unsere Feinde stärker als bisher zur Schädlingstätigkeit übergehen, da ihnen durch die ständige Festigung unseres Staates die Basis für offene Angriffe mehr und mehr entzogen wird. Den §§ 22, 23 StEG kommt deswegen gleichfalls eine große Bedeutung bei der Sicherung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung zu.

#### *a) Diversion, § 22 StEG*

Die Diversion ist ein - im allgemeinen gewaltsam begangener - Anschlag auf unsere Wirtschaft oder Verteidigungskraft. Die Bezugnahme auf die Verteidigungskraft bedeutet nicht, daß dieser Begriff nur im rein militärischen Sinne auszulegen ist. Er umfaßt vielmehr das gesamte staatliche Potential, so daß z. B. die Sprengung eines staatlichen Gebäudes, das nicht speziell militärischen (oder wirtschaftlichen) Zwecken dient, durchaus ein Diversionsakt sein kann.<sup>153</sup> Auf die Unterscheidung zum Terrorakt wurde bereits hingewiesen.

Gegenstand eines Diversionsverbrechens können sein: Maschinen, technische Anlagen, Transport- oder Verkehrsmittel und sonstige für die Verteidigung oder Wirtschaft wichtige Gegenstände. Aus der Fassung des § 22 StEG ist somit zu entnehmen, daß hier nur beispielhaft einige Angriffsgegenstände aufgezählt wurden und das Tatbestandsmerkmal „sonstige für die Wirtschaft oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände“ auch andere Dinge umfaßt. Die Tötung von Vieh, die Zerstörung von Gebäuden, Ställen und Scheunen sowie von Erntegut, die Beschädigung von Verkehrsanlagen, Schienen, des Signalsystems usw. können ebenfalls diese gesetzliche Voraussetzung erfüllen.

Der Diversionsakt beschränkt sich nicht auf gesellschaftliches Eigentum. Gegenstand eines solchen Verbrechens können z. B. auch Maschinen usw. eines Privatbetriebes sein. Bei der Sabotage können dagegen nur staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe Gegenstand des Angriffs sein.

Die Diversionshandlung wird mit „Zerstören“, „Unbrauchbarmachen“ und „Beschädigen“ beschrieben. Damit werden die verschiedenen Stufen der Einwirkung auf die Substanz eines Gegenstandes usw. erfaßt. Schwierigkeiten bei der Subsumtion von derartigen Handlungen sind nicht bekannt.

153. So Römer/Hennig, a. a. O., S. 41.